



Dr. Andreas Schmidt

Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt
Sprecher für Finanzpolitik

Landesverwaltungsamt
Präsident
Herr Thomas Pleye
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, d. 22.03.2021

Disziplinarmaßnahme nach §38 Abs. 1 des Disziplinargesetzes LSA gegen den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Halle

Sehr geehrter Herr Pleye,

seitdem am 5. Februar 2021 öffentlich bekannt wurde, dass die Stadt Halle (Saale) gegen die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) des Bundesministers für Gesundheit vom 18. Dezember 2020 verstoßen hat, sind mehr als fünf Wochen vergangen.

In dieser Zeit haben der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale), per schriftlicher Erklärungen, der gesamte Katastrophenstab und der Leiter des Rettungsdienstes der Stadt mehrfach zum Ausdruck gebracht:

1. verordnungs- und weisungswidrig gegen die festgelegte Impfreihenfolge verstoßen zu haben,
2. diese Verstöße in Folge erheblicher und in dieser Form in Sachsen-Anhalt administrativer Defizite bei der Organisation der Durchführung des Impfens begangen zu haben,
3. keine Alternativen zur mangelhaften Organisation der Durchführung des Impfens zu sehen und
4. die Regelungen der Coronavirus-Impfverordnung teilweise abzulehnen.

Insbesondere im Hinblick auf eine vorgebliche Berechtigung des Katastrophenstabs und von Mitgliedern des Stadtrats, außerhalb der festgelegten Impfprioritäten, Impfschutz zu erhalten, haben der Oberbürgermeister und die benannten Akteure an einer rechtswidrigen Auffassung festgehalten.

Zu den Abläufen, die im Januar und Februar 2021 zu mehreren hundert Impfungen außerhalb der festgelegten Impfpriorität führten, haben Oberbürgermeister und Stadtverwaltung widersprüchliche und zum Teil völlig abwegige Angaben gemacht. Die abgegebenen Erklärungen führen zwei möglichen Schlussfolgerungen: Entweder wurde bewusst und vorsätzlich gegen die Coronavirus-Impfverordnung verstoßen, oder die Verantwortlichen waren nicht in der Lage einen Umgang mit eventuell anfallenden Restimpfstoffen eines Tages zu organisieren, welche der Verordnung und

dem landesweit realisierten Standard entsprach.

Der Oberbürgermeister der Stadt Halle hat in seiner Öffentlichkeitsarbeit bis zum heutigen Tag nicht für eine rückhaltlose Aufklärung der Vorgänge gesorgt. Vielmehr hat er versucht, die Abläufe, Verantwortlichkeiten und Handlungsmotive zu verunklaren.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat im Sinne von § 38 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt folgerichtig gehandelt und die vorläufige Dienstenthebung des Oberbürgermeisters betrieben, da durch sein Verbleiben im Dienst eine wesentliche Beeinträchtigung der Ermittlungen zu erwarten ist.

Der Oberbürgermeister hat angewiesen, die Einladungen für die entsprechende Sondersitzung des Stadtrates nicht zu versenden und damit eine fristgerechte Ladung, für die am 15. März 2021 geplante Sondersitzung des Stadtrats, verhindert. Damit hat er mit den Mitteln des Amtes eine gegen ihn als Beamten gerichtete Disziplinarmaßnahme behindert.

Eine gleichlautende Anweisung erteilte er am vergangenen Freitag in Bezug auf die Ladung zur Sondersitzung des Stadtrates am 7. April 2021. Dieser erneute Rechtsbruch hätte vermieden werden können, wenn die Kommunalaufsicht nach dem ersten Rechtsbruch proaktiv gehandelt hätte.

Dieses Vorgehen des Oberbürgermeisters hat ein unrühmliches Vorbild im Jahr 2014. Damals ist Herr Dr. Wiegand ebenso verfahren. Er verweigerte die Mitarbeit städtischer Bediensteter an der Behandlung aller Tagesordnungspunkte, die das seinerzeit gegen ihn beabsichtigte Disziplinarverfahren zum Gegenstand hatten, in Sitzungen des Stadtrates. Darüber hinaus nutzte er das Widerspruchsrecht des Oberbürgermeisters, um dem einschlägigen Ratsbeschluss zu widersprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörde Ihres Hauses vermochte es seinerzeit nicht, effektiv dafür zu sorgen, dass der Oberbürgermeister daran gehindert wurde, den Stadtrat mit den Mitteln des Amtes bei der Ausübung seiner Aufgaben als Dienstvorgesetzter des Oberbürgermeisters zu beeinträchtigen.

Die mit Verweis auf nicht hinreichend klare Regelungen im Kommunalverfassungs- und im Disziplinargesetz begründete Weigerung der Kommunalaufsicht, einzugreifen, hat seinerzeit bei vielen Stadträten das Vertrauen in die Effektivität der Kontrolle und Durchsetzung des rechtsstaatlichen Handelns in der Kommune ernsthaft beschädigt.

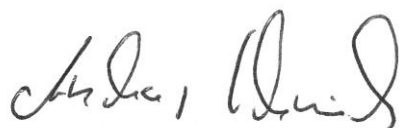
Zugleich hat allein die Verzögerung des damaligen Disziplinarverfahrens materiellen Schaden für die Stadt verursacht und die Aufklärung sowie die dienstrechtliche Würdigung eines Teils der Dienstverstöße des Oberbürgermeisters verhindert.

Gerade vor dem Hintergrund der damaligen Ereignisse und des seinerzeitigen Versagens der Kommunalaufsicht halte ich konsequentes aufsichtliches Handeln im aktuellen Fall für dringend geboten.

Ich halte es für einen schwer wiedergutzumachenden Fehler, dass Sie Herrn Dr. Wiegand nicht gemäß § 38 Disziplinargesetz vorläufig des Dienstes enthoben haben. Alles, was seit Bekanntwerden der o.g. Vorwürfe am 5. Februar möglicherweise an Akten der Vertuschung stattgefunden hat, hätte so verhindert werden können.

Umso mehr sind Sie aus meiner Sicht jetzt in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Stadtrat seine Rolle als Dienstvorgesetzter nun auch erfüllen kann. Ich fordere Sie auf, den Oberbürgermeister anzuweisen, die Leistungen der Verwaltung zum Funktionieren des Stadtrates auch für die Sitzungen bzw. Behandlung der Tagesordnungspunkte zur Verfügung zu stellen, welche die vorläufige Dienstenhebung und andere eventuelle Disziplinarmaßnahmen behandeln und diese gegebenenfalls in Ersatzvornahme zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Schmidt', written in a cursive style.

Dr. Andreas Schmidt, MdL
Sprecher für Finanzpolitik